

VO/1198/13

Bebauungsplan 486 - Sonnenblume -

3. Änderung des Bebauungsplanes (mit

Flächennutzungsplanberichtigung 81B)

- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss -

Beschlüsse:

16.01.2014

SI/3675/14

BV Uellendahl-Katernberg

TOP 6

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 486 – Sonnenblume – umfasst die Flurstücke 80, 82 und 83 (Neuenbaumer Weg 1 und 3). Im Norden sowie im Westen wird das Plangebiet durch ein Landschaftsschutzgebiet, im Osten durch die Straße Neuenbaumer Weg und im Süden durch die Grundstücksgrenze des Flurstückes 106 (Westfalenweg 279) begrenzt.
2. Aufgrund der Festlegung einer Straßenbegrenzungslinie im Plangebiet wird die östliche Begrenzung des Geltungsbereiches um eine Teilfläche erweitert und weicht deswegen leicht von dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes 486 ab. Die Erweiterung des Geltungsbereichs wird beschlossen.
3. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 486 – Sonnenblume – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.
5. Auf die Verpflichtung zur Übernahme von Planungskosten durch den Planungsbegünstigten entsprechend der Vorlage VO/0222/10 – Übernahme von Kosten durch Investoren und Bauwillige bei Bauleitplanverfahren – wird im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes 486 – Sonnenblume – verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

12.02.2014

SI/0520/14

**Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen**

TOP 17

6. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 486 – Sonnenblume –

umfasst die Flurstücke 80, 82 und 83 (Neuenbaumer Weg 1 und 3). Im Norden sowie im Westen wird das Plangebiet durch ein Landschaftsschutzgebiet, im Osten durch die Straße Neuenbaumer Weg und im Süden durch die Grundstücksgrenze des Flurstückes 106 (Westfalenweg 279) begrenzt.

7. Aufgrund der Festlegung einer Straßenbegrenzungslinie im Plangebiet wird die östliche Begrenzung des Geltungsbereiches um eine Teilfläche erweitert und weicht deswegen leicht von dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes 486 ab. Die Erweiterung des Geltungsbereichs wird beschlossen.
8. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 486 – Sonnenblume – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
9. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.
10. Auf die Verpflichtung zur Übernahme von Planungskosten durch den Planungsbegünstigten entsprechend der Vorlage VO/0222/10 – Übernahme von Kosten durch Investoren und Bauwillige bei Bauleitplanverfahren – wird im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes 486 – Sonnenblume – verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit bei einer Gegenstimme (H. Stv. Sander).